

## **Allgemeine Bedingungen über die Nutzungs- und Bearbeitungsrechte des Künstlers**

### **§ 1 Nutzungsrechte**

- (1) Der Teilnehmer räumt dem Künstler entsprechend dem Vertragszweck und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ein ausschließliches Nutzungsrecht an allen in seiner Person an der Arbeit sowie an den Beiträgen etwaig entstehender Rechte für alle bekannten Nutzungsarten, auch für alle Auflagen und Ausgaben, sowie alle sonstigen übertragbaren Rechte und Ansprüche zur beliebigen Auswertung, treuhänderischen Verwaltung und Wahrnehmung, auch durch Rechtseinräumung an Dritte ein, insbesondere wie im Einzelnen nachstehend ausgeführt:
- a) Herstellung, Veröffentlichung und Verbreitung von Printausgaben, insbesondere von Buchgemeinschafts-, Taschenbuch-, Paperback-, Reprint-, gekürzten (Digest-) und anderen Werkausgaben, sowie zum ganzen oder teilweisen Vorabdruck oder Nachdruck in periodischen Druckschriften und anderen Ausgaben der aus den Beiträgen hergestellten Fassungen;
  - b) Vervielfältigung gemäß sämtlicher Herstellungsverfahren, insbesondere als fotomechanischer Nachdruck, im "Print-on-demand"-Verfahren, als Fernkopie, Mikrokopie, als auf einem Masterdokument beruhende E-Book-Edition einschließlich etwa erforderlicher Datenträger und Lesesysteme in allen technischen Verfahren, auch als Blinden- und Sehbehinderten-Schrift, sowie zur Verbreitung solcher Fassungen;
  - c) Wahrnehmung der Drucknebenrechte für das Werk durch Bearbeitung, sei es als Fortsetzungsfolgen für Zeitungen, Zeitschriften oder andere Periodika, sei es durch Bearbeitung für Bilderbücher, Malbücher, Spielebücher und ähnliche Druckerzeugnisse, durch Bearbeitung als Comic-Bücher und ähnliche Gestaltungen, sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung in Heft-/ Buchform. Diese Erzeugnisse dürfen auch digital bearbeitet, vervielfältigt und verbreitet werden;
  - d) Veränderung der Wiedergabeform, insbesondere durch Übersetzung, Übertragung oder Bearbeitung des Werkes in andere Sprachen, Mundarten oder Darstellungsformen sprachlicher, musikalischer, bildlicher oder elektronischer Art. Eingeschlossen ist das Recht zur Vertonung, Bebilderung oder Betextung, Untertitelung oder Synchronisation, sowie zur Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung bzw. öffentlichen Wiedergabe derartiger Fassungen. Gegebenenfalls ist die Arbeit als Manuskript zum Zwecke der Aufführung, der Werbung, des Studiums und/oder der Archivierung auf Kosten des Künstlers zu vervielfältigen und zu verbreiten, soweit dies für die Wahrnehmung dieser Rechte erforderlich ist;
  - e) Elektronische Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes insbesondere durch Aufzeichnung auf Bild- oder Tonträger einschließlich Bildtonträger (mit oder ohne Musik), als Hörbuch (ggf. zusammen mit anderen Werken), durch Verwendung maschinenlesbarer Datenträger (z.B. Disketten, CD, DVD etc.) einschließlich Programmierung, Speicherung, Aufnahme in Computerprogramme, Übertragung auf weitere Datenträger, Datenanlagen und entsprechende Datentechniken, Datenbanken und Internet, auch als mail-Ausgabe, wobei die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form erfolgen kann, auch durch Vermietung oder Leihe oder im Wege der Online-Nutzung, durch Wiedergabe auf Bildschirmen und mittels Download, auch auszugsweise oder als Vorabveröffentlichung. Eingeschlossen ist das Recht, die Arbeit elektronisch anzubieten und mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- und Datenübertragungstechnik, mit oder ohne Zwischenspeicherung, einem unbeschränkten oder beschränkten



auf eine Vergütung im Sinne des § 32c Abs.1 UrhG geeinigt hat. Es erlischt mit dem Ableben des Teilnehmers. Wird die Arbeit jedoch mit mehreren zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Beiträge verwerten lässt, so kann das Widerrufsrecht nur von einer repräsentativen Gruppe dieser Teilnehmer und nicht gegen Treu und Glauben ausgeübt werden.

- (2) Der Künstler ist in der Auswertung der in Absatz 1 genannten Rechte und zur Wahrnehmung der hierfür im Gesetz festgelegten Vergütungsansprüche selbst oder durch Übertragung ausschließlicher oder einfacher Nutzungsrechte an Dritte, auch durch Beauftragung von Verwertungsgesellschaften oder Agenturen, frei. Soweit Bearbeitungen, Kürzungen oder Ergänzungen der Arbeit erforderlich sind, wird der Künstler diese veranlassen.
- (3) Etwaige dem Teilnehmer zustehende Urheberpersönlichkeitsrechte gegenüber Dritten werden grundsätzlich vom Künstler wahrgenommen.
- (4) Die Arbeit (einschließlich der zugehörigen Materialien) geht mit der Ablieferung in das Eigentum des Künstlers über. Dieser erwirbt ferner die Anwartschaft auf das Eigentum an denjenigen Aufzeichnungen oder Vorlagen, die der Teilnehmer für die Arbeit hergestellt bzw. beschafft, aber noch nicht dem Künstler übergeben hat.
- (5) Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei eigener Hinzuziehung anderer Personen - die nur mit Einwilligung des Künstlers zulässig ist - dafür Sorge zu tragen, dass in deren Person etwa entstehende Nutzungs- oder sonstige Rechte nach Maßgabe der vorstehenden Absätze ebenfalls umgehend dem Künstler eingeräumt bzw. auf diesen übertragen werden.

## **§ 2 Verwendung, Bearbeitung und Inhalt der Beiträge**

- (1) In der Verfügungsmöglichkeit wie auch in der Entscheidung über die Verwendung der Beiträge ist der Künstler nicht beschränkt. Insbesondere entscheidet der Künstler allein über die Veröffentlichung der Beiträge in der abgelieferten oder in geänderter Form, über deren Titel, Erscheinungsweise, Herstellung, Ausstattung, Auflagenhöhe und -anzahl, Ladenpreis, etwaige Werbemaßnahmen und Vertriebswege, über die Weiterübertragung der Rechte aus diesem Vertrag und über die nachträgliche Veränderung der Auflagenhöhe oder des Ladenpreises, sowie über die sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit den überlassenen Beiträgen.
- (2) Wird die Arbeit des Teilnehmers für die Ausgabe des Texte berücksichtigt, so wird sein Name, soweit dies üblich ist und nichts anderes vereinbart wurde, an entsprechender Stelle der Printausgabe oder einer anderen Veröffentlichung genannt. Von einer Namensnennung kann abgesehen werden, wenn technische, wirtschaftliche oder tatsächliche Gründe dem Künstler eine ausdrückliche Angabe im Einzelfall unzumutbar machen. In diesen Fällen wird dem Recht auf Namensnennung des Teilnehmers durch einen Hinweis auf das Projekt *2-3 Straßen* genüge getan.
- (3) Der Teilnehmer übernimmt für seine Beiträge die Gewähr, dass sie nicht mit Rechten Dritter belastet sind; im Verletzungsfall stellt der Teilnehmer den Künstler von solchen Ansprüchen frei, bzw. ersetzt dem Künstler solche Schäden, die durch eine Nutzung der Beiträge entstehen.

- (4) Die Parteien verzichten auf ein ordentliches Kündigungsrecht. Die Aufhebung aus wichtigem Grund sowie eine Kündigung gem. § 627 BGB bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- (5) Die Kündigung hat auf die Rechte des Künstlers für bereits abgegebene Beiträge keinen Einfluss und greift erst ab Zugang beim Erklärungsempfänger.

### **§ 3 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Teilnehmer verpflichtet sich, dem Künstler über seine Person und seine Tätigkeit alle Auskünfte zu geben, soweit diese gegenüber den Behörden oder im Zusammenhang mit der Arbeit benötigt werden sollten, ferner alle Erklärungen abzugeben und Beweise zu überlassen, die zur Wahrung, Durchsetzung, Anmeldung, Erneuerung, Verlängerung der Eintragung von Schutzrechten an der Arbeit, auch vor Behörden oder Gerichten, erforderlich oder zweckmäßig sein sollten.
- (2) Eventuelle Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag verjähren unabhängig von der Kenntnis des Anspruchsinhabers innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Fälligkeit.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame/ nichtige/ undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen oder wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/ nichtigen/ undurchführbaren Bestimmung oder Lücke und dem Gesamtinhalt des Vertrages entspricht. Die Bestimmung des § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich abbedungen.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird gem. § 38 Abs. 2 ZPO Duisburg vereinbart.